



Kreis Meppen
Gemeinde Twist
Gemarkung Twist
Flur 27

Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Twist zur Verwirklichung unter den Bedingungen des Rd. Erl. v. 22.12.1956 (Nds. MBl. 1957 S. 36 Gult. MdI. 143/113) freigegeben durch das Katasteramt Meppen

Antragsbuch A-Nr. 397/71

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.10.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Grtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Meppen, den 23.10. 1971
Katasteramt
In Vertretung
[Signature]

SATZUNG DER GEMEINDE

T W I S T

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

„WESTLICH DER SCHAFTRIFFT“

FESTSETZUNGEN

DURCH TEXT:

DIE GARAGEN BRAUCHEN NICHT AN DER BAULINIE ERRICHTET ZU WERDEN.

NACHRICHTLICH WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS FÜR DIE GESTALTUNG DER IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHENEN BAUKÖRPER, DIE VON DER GEMEINDE AUF GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAUGESTALTUNG VOM 10.11.1936 (RGBl. I S 938) ERLASSENEN SATZUNG VOM 30.7.71 ZU BEACHTEN IST.

DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSS-FUSSBODENS DARF HÖCHSTENS 0.60m ÜBER DER BEFESTIGTEN STRASSE LIEGEN.

DURCH ZEICHENDARSTELLUNG:

FLÄCHE N.9(1)4 BBAUG	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
BAULINIE	
BAUGRENZE	
VERSÖRGUNGSLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN	
STRASSENFLÄCHE U. BEGRENZUNGSLINIE	
NUTZUNGSARTGRENZE	
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	
FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	
FLÄCHE NACH § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG	
OFFENE BAUWEISE	
NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZUL.	
GRÜNFLÄCHEN	
KINDERSPIELPLATZ	
KLEINSIEDLUNGSGEBIET	
MISCHGEBIET	
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	
ZAHL DER VOLLGESchosSE	

AUFSTELLUNG

GEMÄSS § 2 BBAUG ABS. 1 VOM 23.6.1960 IN DER SITZUNG DES RATES DER GEMEINDE VOM 25.2.1971 BESCHLOSSEN TWIST DEN 25.2.1971

OFFENLEGUNG

GEMÄSS § 2 BBAUG ABS 6 VOM 23.6.1960 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 4.6.1971 IN DER ZEIT VOM 22.6.71 BIS 23.7.71 DEN 4.6.1971

[Signature]
BÜRGERMEISTER

[Signature]
GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET

LANDKREIS MEPPEN - KREISBAUAMT
MEPPEN, DEN 2.6.1971

BESCHLUSSFASSUNG

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AUF GRUND DER §§ 6 u. 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.55 (NDS. GVBl. I S 126) IN DER Z.Z. GELTENDEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEM § 10 BBAUG VOM 23.6.60 TWIST DEN 22. Sep. 1971

[Signature]
BAUDIREKTOR

[Signature]
BÜRGERMEISTER
[Signature]
GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) mit Verfügung vom 21. DEZ. 1971 genehmigt worden.
Osnabrück, den 21. DEZ. 1971
[Signature]
Regierungspräsident

BEKANNTMACHUNG

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM TWIST, DEN 1971



GEMEINDEDIREKTOR